

## Chor- und Ensembleproben / Musizieren in Zeiten von Corona

### Übersicht über die rechtliche Zulässigkeit in den einzelnen Bundesländern auf dem Gebiet der EKIR

Stand: 15.09.2020 | Kreiskantor Ansgar Schlei

---

**Bundesland:** **NORDRHEIN-WESTFALEN**

**Rechtsgrundlage:** Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 16. September 2020 gültigen Fassung

**Vollständige Verordnung** [hier](#)

**Anlage** zur Verordnung: Hygiene- und Infektionsschutzstandards [hier](#)

**Gültig bis derzeit:** 30. September 2020

---

### KONZERTE

#### § 8 CoronaSchVO

(1) Bei **Konzerten** und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie auf Veranstaltungsbereichen im Freien sind **geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands** von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur **dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlichkeit**, insbesondere im Bühnenbereich, zur **Rückverfolgbarkeit** nach § 2a Absatz 1 und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung** (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 (*Anm.: Erstellung eines Sitzplanes*) ersetzt werden.

(1a) **Veranstalter haben teilnehmende Personen auch im Vorfeld von Veranstaltungen bereits auf das Risiko einer auch kurzfristigen Absage aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens hinzuweisen.**

(2) **Konzerte und Aufführungen mit gleichzeitig mehr als 300 Zuschauern** sind auf der Grundlage eines **besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b (s.u.) zulässig**, das mindestens die Maßgaben nach Absatz 1 absichert.

(3) Bei **Aufführungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten, Gesang oder Tanz** muss der Abstand zwischen Publikum und Darstellenden **mindestens 4 Meter** betragen.

[...]

(5) **Beim Singen und Musizieren im öffentlichen Raum** (in Gebäuden und im Freien) sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten **Hygiene- und Infektionsschutzstandards** zu beachten.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind **Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.**

[...]

## PROBENARBEIT

### **§ 2b CoronaSchVO**

(1) Sofern in dieser Verordnung oder ihrer Anlage für die Zulässigkeit von Einrichtungen und Angeboten ein besonderes **Hygiene- und Infektionsschutzkonzept** vorausgesetzt wird, so muss dieses Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung des **Mindestabstands** von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie Maßnahmen zur besonderen **Infektionshygiene** durch angepasste **Reinigungsintervalle**, ausreichende **Handdesinfektionsgelegenheiten**, **Informationstafeln** zum infektionsschutzgerechten Verhalten usw. darstellen und ihre organisatorische Umsetzung und die **Verantwortlichkeiten** regeln. Bei Veranstaltungen, Versammlungen und Angeboten mit gleichzeitig mehr als 500 teilnehmenden Personen muss das Konzept auch darlegen, wie die An- und Abreise der Personen unter Einhaltung der Belange des Infektionsschutzes erfolgt. Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) vorgesehen werden.

**An die Stelle des Mindestabstands kann eine gleich wirksame bauliche Abtrennung (z.B. durch Glas, Plexiglas o.ä.) treten.**

Bei Veranstaltungen, Versammlungen oder Angeboten, bei denen **die Teilnehmer auf festen Plätzen** sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen **Rückverfolgbarkeit** nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

(2) Die **Verantwortung** für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtungen, Veranstaltungen, Versammlungen oder Angebote verantwortlichen Personen. **Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung oder der Durchführung vorzulegen.** Die untere Gesundheitsbehörde kann bei Veranstaltungen, Versammlungen und Angeboten, die auf gleichzeitig bis zu 500 Teilnehmer beschränkt sind oder vor dem 12. September 2020 stattfinden, nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzeptes verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen.

[...]

## **§ 8 CoronaSchVO**

[...]

(5) **Beim Singen und Musizieren im öffentlichen Raum** (in Gebäuden und im Freien) sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten **Hygiene- und Infektionsschutzstandards** zu beachten.

[...]

### **Hygiene und Infektionsschutzstandards (Anlage zur CoronaSchVO)**

#### **XII. Hygienestandards für Musik und Gesang im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb) im Profi- und Amateurbereich sowie in Musikschulen**

*(Anm.: auch auf den kirchlichen Probenbetrieb anwendbar)*

1. Aufgrund des größeren Aerosolausstoßes ist **beim Singen und beim Musizieren mit Blasinstrumenten abweichend von den in der CoronaSchVO festgelegten Mindestabständen ein Mindestabstand von 2 m** einzuhalten. Zwischen Darstellenden und Publikum müssen mindestens 4 m Mindestabstand gesichert werden. Für Sänger und Musiker ist eine versetzte Sitzordnung zu empfehlen.
2. **Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten** sollte möglichst vermieden werden. Bei der **wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten** muss sich jede Musikerin / jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren.

Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

3. Die **Reinigung von Blasinstrumenten** soll, wenn möglich, **nicht in den Konzert- oder Übungsräumen** erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende **Kondenswasser** gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und **muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden**, ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Holzblasinstrumente müssen zur Entfernung der im Instrument angesammelten Flüssigkeit regelmäßig durchgewischt werden. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
4. Bei **Blasinstrumenten** ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen über Instrumentenklappen und Schalltrichter einen Schutz aus transparentem Material oder dicht gewebten Seidentüchern (auch „**Ploppschutz**“) vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden. Zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol in den Arbeitsbereich der vor der Blechbläsergruppe sitzenden Musikerinnen und Musikern sollte ein Schutz aus transparentem Material aufgestellt werden, der den Schalltrichter der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist. Da von Querflöten die stärkste Luftbewegung erzeugt und aerodynamisch nach unten gelenkt wird, sollten die Flötisten in der vordersten Reihe des Orchesters platziert werden.
5. Auch **bei Proben** sind geeignete **Vorkehrungen zur Hygiene**, zur **ständigen guten Durchlüftung von Innenräumen** und zur **Gewährleistung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen Personen bei Blasinstrumenten und beim Singen** sicherzustellen sowie eine **Raumgröße von mindestens sieben Quadratmetern pro Person**; Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren.
6. **In Musikschulen** gilt für Blasinstrumente und beim Singen ein Abstand von 2 m zwischen den beteiligten Personen, ansonsten der in der CoronaSchVO geregelte Mindestabstand. Für musikalische Angebote im Elementarbereich gelten die in KiTas geltenden Abstandsregelungen.
7. Bei der mechanischen Belüftung der Räume ist eine hohe Luftwechselzahl sicherzustellen.

**§ 7 CoronaSchVO**

(1) Bei der **Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen** von [...] Musikschulen sowie sonstigen [...] öffentlichen, **kirchlichen** oder privaten außerschulischen **Einrichtungen** und Organisationen [...] sind **geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur **Begrenzung des Zutritts** zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur **Rückverfolgbarkeit** nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. **In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu tragen.** Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 (*Anm.: Erstellung eines Sitzplanes*) ersetzt werden. Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen sind – außer bei schriftlichen Prüfungen – nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. [...]

(2) In **Musikschulen** sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten **Hygiene- und Infektionsschutzstandards** zu beachten (s.o.).

[...]

---

**Bundesland:** RHEINLAND-PFALZ

**Rechtsgrundlage:** Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz  
(11. CoBeLVO) in der Fassung vom 11. September 2020  
(gültig ab 16. September 2020)

**Vollständige Verordnung** [hier](#)

Hygienekonzept für den **Musikbereich** [hier](#)

Hygienekonzept für **Veranstaltungen** im **Außenbereich** [hier](#)

Hygienekonzept für **Veranstaltungen** im **Innenbereich** [hier](#)

**Gültig bis derzeit:** 15. September 2020

---

## KONZERTE

### § 2 11. CoBeLVO

[...]

(2) **Veranstaltungen im Freien** sind mit bis zu **500 gleichzeitig anwesenden Personen** unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In Warte- oder Abholungssituationen, insbesondere an Theken, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(3) **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen** sind mit bis zu **250 gleichzeitig anwesenden Personen** unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Sofern die Teilnehmenden keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

### § 15 11. CoBeLVO

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, **Konzerthäuser**, Kleinkunstabühnen **und ähnliche Einrichtungen**,
2. Zirkusse und ähnliche im Freien betriebene Einrichtungen,

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das **Abstandsgebot** nach § 1 Abs. 2, die **Maskenpflicht** nach § 1 Abs. 3 sowie die **Pflicht zur Kontakterfassung** nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

**(2) Musikalischer Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur und von professionellen Kulturangeboten sowie außerschulischer Musikunterricht sind unter Beachtung des Hygienekonzepts Musik, das auf der Internetseite der Landesregierung (Anm.: siehe oben) veröffentlicht ist, zulässig.**

(3) Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur, der nicht vom Hygienekonzept Musik erfasst ist, ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

**(4) Der Proben- und Auftrittsbetrieb von professionellen Kulturangeboten ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.** Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen **kann** während der Probe oder des Auftritts unterschritten werden; **dies gilt nicht für den Proben- und Auftrittsbetrieb von Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten.** Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

## **PROBENARBEIT**

Für die Probenarbeit gilt § 15 11. CoBeLVO gleichermaßen (s.o.).

**§ 14 11. CoBeLVO**

[...]

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind **unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig**.

Es gelten insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Pflicht zur

Kontakterfassung für die Teilnehmenden nach § 1 Abs. 8 Satz 1. [...] **Für Musikschulen und**

**Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden**

**und berufsbildenden Schulen gilt § 15 entsprechend (Anm.: siehe oben).**



---

**Bundesland:**           **HESSEN**

**Rechtsgrundlage:**    Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) in der Fassung vom 15. August 2020

**Vollständige Verordnung [hier](#)**

**Gültig bis derzeit:**    31. Oktober 2020

---

## KONZERTE

### § 1

(1) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa gemeinsames Grillen oder Picknicken, sowie Tanzveranstaltungen sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

**(2) Das Verbot des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für**

1. Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen,

2. den Forschungs- und Lehrbetrieb an Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und außer-universitären Forschungseinrichtungen, sofern diesem ein umfassendes Abstands- und Hygienekonzept zugrunde liegt; online-Lehre soll vorrangig umgesetzt werden,

[...]

**(2a) Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung** sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen **sind zulässig, wenn**

a) der nach Abs. 1 gebotene **Mindestabstand** von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,

- b) keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- c) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der **Nachverfolgung** von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Zusammenkunft, Trauerfeierlichkeit oder Bestattung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten [...].
- d) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
- e) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,

**(2b) Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches sind zulässig, wenn**

- a) der nach Abs. 1 gebotene **Mindestabstand** von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- b) die **Teilnehmerzahl 250 nicht übersteigt** oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet,
- c) in geschlossenen Räumen Zuschauerplätze eingenommen werden, eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgt, wobei aneinander liegende Sitzplätze nur von Personen eingenommen werden dürfen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist; zu anderen Personen oder Gruppen ist der Abstand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zu wahren,
- d) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der **Nachverfolgung** von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten [...].
- e) **geeignete Hygienekonzepte** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
- f) **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind [...].

Organisierte Zusammenkünfte von Seniorinnen und Senioren, insbesondere in Seniorenbegegnungstätten, sind unter den Voraussetzungen des Satz 1 und mit der Maßgabe zulässig, dass die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt, kein gemeinsamer Gesang stattfindet, keine Gegenstände zur

gemeinsamen Nutzung von mehr als zehn Personen bereitgestellt und gemeinsam genutzte Gegenstände umgehend desinfiziert werden.

(4) Bei **Zusammenkünften außerhalb des öffentlichen Raums** wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände empfohlen. Größere Zusammenkünfte, bei denen aufgrund der Zahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und eine Nachverfolgung nur durch die Erfassung der Daten der Gäste und ein Hygienekonzept sichergestellt werden kann, unterliegen als private Veranstaltungen den Voraussetzungen des Abs. 2b Satz 1.

(5) Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. In Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.

[...]

## PROBENARBEIT

Ausdrückliche Regelungen zu Proben existieren nicht. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Proben kann § 1 Abs. 2b bzw. 4 der Verordnung herangezogen werden (s.o.).

## MUSIK- / INSTRUMENTALUNTERRICHT

### § 5

(1) Bei **Bildungsangeboten** außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, beispielsweise in Volkshochschulen, **Musik- und Kunstschulen** oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich zu beachten. § 1 Abs. 1 Satz 2 *[Anm.: Mindestabstand 1,5 m]* findet keine Anwendung.

[...]

---

**Bundesland:**           **SAARLAND**

**Rechtsgrundlage:**    Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie  
in der Fassung vom 08. August 2020

**Vollständige Verordnung** [hier](#)

Masterhygieneplan Saarland [hier](#)

Hygienerahmenkonzept für den Proben- und Übebetrieb von Theatern,  
Opern- und Konzerthäusern sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder  
Gruppierungen, die Aufführungen veranstalten, sowie den Veranstaltungs-  
betrieb [hier](#)

Rahmenkonzept zum Hygienemanagement bei Veranstaltungen [hier](#)

**Gültig bis derzeit:**    ab 15. August 2020 bis auf Weiteres

---

## KONZERTE

### **Artikel 2: Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)**

#### **§ 1 VO-CP**

(1) Physisch-soziale Kontakte sollten auf ein absolut nötiges Minimum beschränkt werden. Der Personenkreis, zu dem man Kontakt hat, ist möglichst gering zu halten und konstant zu belassen. Wo immer möglich ist ein **Mindestabstand** zu anderen Personen von **eineinhalb Metern** einzuhalten.

(2) **Ausgenommen** sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

[...]

## § 2 VO-CP

(1) Im öffentlichen Raum sollte insbesondere bei Kontakt mit vulnerablen Personen eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

[...]

## § 3 VO-CP

(1) Die Möglichkeit einer **Kontaktnachverfolgung** ist verpflichtend zu gewährleisten

[...]

2. beim Betrieb von Kinos, Theatern, Opern, **Konzerthäusern und weiteren kulturellen Veranstaltungen und dem dazugehörigen Probenbetrieb,**

[...]

4. bei **Gottesdiensten** und Bestattungen,

[...]

(2) Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen haben geeignete **Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit sicherzustellen**. Hierzu gehört die Erfassung je eines Vertreters der anwesenden Haushalte mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit und der Ankunftszeit.

(3) Die erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.

## § 4 VO-CP

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nicht nach dieser Rechtsverordnung untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, **Betretungsbeschränkungen** durchzuführen, sodass sichergestellt ist, dass die Zahl der Kunden oder Besucher dergestalt begrenzt ist, dass **pro 5 Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person** Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

[...]

## § 5 VO-CP

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nicht nach dieser Rechtsverordnung untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sowie Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 [...] haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein **individuelles Schutz- und Hygienekonzept** zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann die Landesregierung oder das fachlich zuständige Ressort im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auf [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

### **Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für**

[...]

4. die Veranstaltung von Theatervorstellungen, Opern oder **Konzerten** und Kinovorstellungen und **sonstiger kultureller Veranstaltungen sowie den dazugehörigen Probebetrieb,**

[...]

## § 6 VO-CP

(1) **Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.**

(2) **Veranstaltungen** zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe **unter freiem Himmel** nicht mehr als **900 Personen** und **in geschlossenen Räumen** nicht mehr als **450 Personen** zu erwarten sind, können stattfinden; **dabei sind Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden.** Der Veranstalter hat geeignete **Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit** nach Maßgabe des § 3 zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten.

Hiervon ausgenommen sind:

1. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,
2. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die so gestaltet sind, dass sie jeweils ausgehend von einer Bezugsperson nur den familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2 umfassen sowie höchstens Angehörige eines weiteren Haushalts,
3. Zusammenkünfte mit einer **im Vorhinein bestimmten Gruppe von insgesamt bis zu zehn Personen** (soziale Bezugsgruppe).

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 3 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises und Angehörigen des bestimmbaren weiteren Haushalts im Sinne des Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 oder der sozialen Bezugsgruppe im Sinne des Absatz 2 Satz 4 Nummer 3.

**(3) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 31. August 2020 untersagt. [...]**

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können auf Antrag in atypischen Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht unbedenklich ist.

(5) Für die **Zuschauerzahlen von Kinos, Theatern, Opern- und Konzerthäusern** sowie anderer Einrichtungen und Vereine, die kulturelle Aufführungen veranstalten, gelten Absatz 2 Satz 1 und Satz 5 sowie Absatz 3 entsprechend, soweit nicht nach § 4 Absatz 1 eine höhere Zuschauerzahl zulässig ist.

[...]

## **PROBENARBEIT**

Der Probenbetrieb ist unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 3 Nr. 4 (s.o.) unter den oben genannten Voraussetzungen (Mindestabstände, Hygienekonzept, maximal zulässige Personenzahl, Meldepflicht) zulässig. Es gelten die oben aufgeführten Bestimmungen sinngemäß.

**Artikel 3 Verordnung zum stufenweisen Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb  
und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen**

**§ 10**

(1) **Musik-, Kunst- und Schauspielschulen** können unabhängig von der Trägerschaft unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen den Betrieb aufnehmen.

(2) Für die Musikschulen gilt **für den vokalen Unterricht**, dass **nicht mehr als zehn Personen einschließlich der Lehrperson** daran teilnehmen dürfen.

(3) Der Betrieb setzt voraus, dass die **Hygiene- und Schutzmaßnahmen** der jeweiligen Einrichtungen denen für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entwickelten landesweiten Vorgaben nach § 1 Absatz 2 beziehungsweise den im entsprechenden Hygienerahmenkonzept veröffentlichten landesweiten Vorgaben entsprechen.